



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
März 2021

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Philippinen (Republik der Philippinen)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch das Hauptstandesamt in Manila [entweder durch Philippine Statistics Authority (**PSA**) oder National Census and Statistics Office (**N.S.O.**)].

Bei Spätregistrierung der Geburt ist zusätzlich die Vorlage der Taufbescheinigung sowie der Schulzeugnisse im Original erforderlich.

- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch Philippine Statistics Authority (**PSA**) in Manila.

Verwitwete philippinische Staatsangehörige erhalten keine durch die Philippine Statistics Authority (**PSA**) ausgestellte Familienstandsbescheinigung.

- 3) **Ehefähigkeitszeugnis** (Certificate of legal capacity to contract marriage), ausgestellt durch die konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.

- 4) Für Verlobte, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben:

- a) **Merkblatt / Einwilligung zur Eheschließung**
(Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 18).

- b) Ggf. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres:
Eheeinwilligung der Eltern bzw. des Vormunds, in der der Name des Verlobten enthalten sein muss, in urkundlicher Form im Original.

- c) Ggf. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres:
Ehrerbietigungsakt der Eltern bzw. des Vormunds, in dem der Name des Verlobten enthalten sein muss, in urkundlicher Form im Original

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.

- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Philippinen besteht aus 3 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original, ausgestellt entweder durch Philippine Statistics Authority (**PSA**) oder National Census and Statistics Office (**N.S.O.**) in Manila.
- 2) Nach philippinischem Recht ist die Auflösung einer Ehe „dem Bande nach“ durch Ehescheidung nicht möglich. Ggf. sind erneute Eheschließungen geschiedener philippinischer Staatsangehöriger unter Rückverweisung auf das deutsche Recht zu beurteilen (Art. 13 Abs. 2 EGBGB).

Philippinischen Staatsangehörigen, die mit einem Ausländer verheiratet waren und deren Ehe im Ausland auf **Antrag des ausländischen Ehepartners** geschieden worden ist, wurde mit Inkrafttreten des neuen philippinischen Familienrechts (04.08.1988) die Möglichkeit einer erneuten Eheschließung eröffnet (Wiederverheiratungsklausel). In diesen Fällen können die philippinischen Verlobten ein konsularisches Ehefähigkeitszeugnis mit der Familienstandsangabe „geschieden“ vorlegen.

War der philippinische Staatsangehörige im ausländischen Scheidungsverfahren jedoch selbst Antragsteller, ist ein konsularisches Ehefähigkeitszeugnis nicht zu erhalten.

- 3) Christliche oder zivile Ehen können nur durch ein Annulierungs- bzw. Nichtigkeitsurteil aufgelöst werden. Das entsprechende Urteil nebst Rechtskraftnachweis ist in diesem Fall vorzulegen.
- 4) Bei einer islamischen Eheschließung ist die Scheidungsurkunde bzw. das Scheidungsurteil des Sharia-Gerichts im Original vorzulegen.
- 5) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils ist nicht möglich, da das philippinische Recht keine Eheauflösung durch Scheidung vorsieht. Eine Ausnahme besteht für philippinische Staatsangehörige muslimischen Glaubens.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Philippinen besteht aus 3 Seiten.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus den Philippinen werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Manila/Philippinen.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Manila/Philippinen zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten) Bezug genommen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Philippinen besteht aus 3 Seiten.